



G E M E I N D E U N T E R K U L M

Abfallreglement

gültig ab 01. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Definition der Abfallarten	2
§ 4	Grundsätze	2
§ 5	Information	3
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten).....	3
§ 7	Benutzungspflicht.....	4
§ 8	Abfallzerkleinerer.....	4
§ 9	Ablagerungsverbot	4
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe.....	4
§ 11	Hundekot.....	4
§ 12	Kompostieren.....	4
§ 13	Verbrennen.....	5
II	ABFUHREN	5
a)	Gemeinsame Bestimmungen.....	5
§ 14	Organisation	5
§ 15	Bediente Strassen.....	5
§ 16	Abfuhrdaten.....	6
§ 17	Bereitstellung	6
b)	Kehrichtabfuhr	6
§ 18	Umfang	6
§ 19	Bereitstellungsart	7
§ 20	Sammelhäufigkeit.....	7
c)	Grünabfuhr.....	7
§ 21	Umfang	7
§ 22	Bereitstellungsart	7
§ 23	Sammelhäufigkeit.....	7
d)	Papiersammlung	8
§ 24	Umfang	8
§ 25	Bereitstellung	8
§ 26	Sammelhäufigkeit.....	8
e)	Weitere Spezialabfahren.....	8
§ 27	Umfang	8

III	SAMMELSTELLEN	9
a)	Kommunale Sammelstellen	9
	§ 28 Angebot	9
	§ 29 Betrieb	9
b)	Übrige Sammelstellen.....	9
	§ 30 Elektrische und elektronische Geräte	9
	§ 31 Batterien und Akkumulatoren	10
	§ 32 Tierkörper.....	10
	§ 33 Bauabfälle	10
	§ 34 Sonderabfälle.....	11
IV	FINANZIERUNG	11
	§ 35 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren.....	11
	§ 36 Gebühren	11
	§ 37 Bemessungsgrundlage	12
	§ 38 Gebührenbezug.....	12
	§ 39 Zahlungsfristen	12
	§ 40 Abfallrechnung	12
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
	§ 41 Rechtsschutz.....	13
	§ 42 Haftung	13
	§ 43 Vollstreckung	13
	§ 44 Strafbestimmungen	13
	§ 45 Inkrafttreten	13

Die Einwohnergemeinde Unterkulm erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Unterkulm. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle,
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,
- Sonderabfälle aus Haushaltungen

sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Unterkulm zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§3 Definition der Abfallarten

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft.
Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfällen (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).
- 2 Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.
- 3 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen (bspw. Farben, Lacke, Säuren, Lösungsmittel, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren, Gasflaschen, Energiesparlampen, Geräte mit Quecksilberanteile, Pflanzenschutzmittel, etc.).
- 4 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.
- 4 Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG¹). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten sind verpflichtet, diese zurückbringen.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle² (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb³ abzugeben.

¹ Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

² siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>

³ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können.

§5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- 2 Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Technische Betrieb. Er steht der Bevölkerung und den Betrieben für Fragen zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde informiert jeweils auf Jahresbeginn alle Haushalte und Betriebe über die Abfuhrdaten. Angaben über Entsorgungs-Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle sind in den Entsorgungsinformationen oder auf der Homepage der Gemeinde aufgeführt.
- 4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt nach Vorgaben des Gemeinderates dem Technischen Betrieb. Dieser kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften, rapportiert bei Widerhandlungen und sichert vorhandene Beweismittel. Die dabei entstehenden Kosten sind nach festgestelltem Reglementsverstoss vom ermittelten Verursacher oder Abfallinhaber vollumfänglich zu ersetzen.
- 3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹.
- 4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute² beiziehen.
- 5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband im Rahmen des jeweiligen Budgets zusammenarbeiten.
- 6 Der Gemeinderat kann Angebote und Dienste im Bereich der Abfallwirtschaft mit anderen Gemeinden oder Dritten koordinieren oder zusammenlegen und entsprechende Vereinbarungen abschliessen.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

² Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).
- privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SAR 271.200)

§8 Abfallzerkleinerer

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.¹

§9 Ablagerungsverbot / Littering

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§10 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§11 Hundekot

1 Unterwegs anfallender Hundekot ist im verschlossenen Beutel in die speziell dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen (Robidog-Behälter).

2 Hundekot, der zu Hause anfällt, ist dort zusammen mit dem privaten Siedlungsabfall zu entsorgen.

§12 Kompostieren

1 Die Gemeinde kann die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen unterstützen.

¹ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!

2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

3 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 13 Verbrennen

1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt oder thermisch zersetzt werden.

2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

4 Die Gemeinden kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

5 Die Gemeinde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Insbesondere kann sie so beispielsweise das Verbrennen von Pflanzenmaterial, das mit Quarantäneorganismen befallen ist, bewilligen.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 14 Organisation

1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform für die Abfuhr vor (z.B. Abfall-Container, Grüngut-Gebinde, etc.). Sie kann diese Abfahren selbst durchführen oder Dritte beauftragen, die Abfuhr gegen Kostenersatz durchzuführen und kann mit diesen Verträge abschliessen.

2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).

3 Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 15 Bediente Strassen

1 Abfahren werden in der Regel auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer oder nicht zu befahren sind;

- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 16 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Jahreskalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt. Abweichungen werden mittels Publikation frühzeitig bekannt gegeben.

§ 17 Bereitstellung

- ¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass sich keine Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren ergeben.
- ² Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Gebinden kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- ³ Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag, bereitgestellt werden. Die Gebinde müssen bis spätestens um 07.00 Uhr am festgelegten Standort deponiert werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 18 Umfang

- ¹ Der Kehrichtabfuhr sind mit festgelegtem Gebinde folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
 - dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Betrieben.
- ² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen (bspw. Tierkadaver, Metalle, Kleider, Altpapier, Karton, Glas, Altöl, Grüngut wie Rasenschnitt, Strauchschnitt, usw.);
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen (bspw. Kühlschränke, Waschmaschinen, Haushaltgeräte, Computer und Zubehör, Pneus, Autobatterien, Gasflaschen, Fitness- und Sportgeräte, usw.);
 - Sonderabfälle aus Haushaltungen (bspw. Medikamente, Säuren, Farben, Batterien, Gifte, Putzmittel usw.);
 - Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 19 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Kehricht-Containern der Gemeinde bereitzustellen. Der Kehricht ist darin in handelsüblichen Kehrichtsäcken zu verpacken. Ausserhalb der Container bereitgestellter Abfall oder Kleinsperrgut wird nicht entsorgt.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Abfall-Container sowie die Sammelpunkte, an denen regelmässig eine grössere Anzahl offizieller Abfallgebinde, von mehreren Liegenschaften herkommend, bereitgestellt werden dürfen. Zudem bestimmt der Gemeinderat die Sammelpunkte für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

§ 20 Sammelhäufigkeit

Die Kehrichtabfuhr wird innerhalb des Siedlungsgebietes in der Regel wöchentlich, ausserhalb des Siedlungsgebietes oder in speziell festgelegten Gebieten alle zwei Wochen durchgeführt.

c) Grüngutabfuhr

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grüngutabfuhr mitzugeben. Nicht in die Grüngutabfuhr gehören Speisereste, unverrottbare, nicht biologisch abbaubare und umweltschädigende Materialien, Hundekot und Katzenstreu, etc.

§ 22 Bereitstellungsart

- 1 Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, Behältern oder offiziell zugelassenen Abfall-Containern (keine Kunststoffsäcke, Körbe oder Harrassen) bereitzustellen. Der Einsatz von speziell gezeichneten und biologisch abbaubaren Säcken kann vom Gemeinderat erlaubt werden.
- 2 Grüngut-Bündel müssen mit einer abbaubaren Schnur verschnürt sein. Die Verwendung von Draht oder Kunststoff ist nicht gestattet.
- 3 Grüngut-Bündel dürfen das Maximalmass von 140 cm Länge nicht überschreiten. Das Maximalgewicht pro Bündel darf 25 kg nicht übersteigen.
- 4 Zulässige Gebinde (siehe Abs. 1) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein. Gebinde ohne Vignette werden nicht geleert.

§ 23 Sammelhäufigkeit

Die Grüngutabfuhr wird während dem ganzen Jahr in der Regel alle zwei Wochen durchgeführt.

d) Papiersammlung

§ 24 Umfang

- 1 Im Rahmen der Spezialsammlung können abgegeben werden:
 - Büro- und Schreibpapier
 - Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Prospekte
 - Bücher ohne Einband
- 2 Der Umfang, der für die Papiersammlung zugelassenen Materialien (= zugelassenes Abfuhrgut) wird vom Gemeinderat in Absprache mit der Firma, die mit der Entsorgung beauftragt ist, festgelegt.

§ 25 Bereitstellung

- 1 Das zugelassene Abfuhrgut ist, frei von Fremdstoffen, gut sichtbar und greifbar, verschnürt zu Bündeln von maximal 10 kg an den vom Gemeinderat bezeichneten Sammelpunkten bereit zu stellen. Tragtaschen und Plastiksäcke sind für die Bereitstellung nicht zugelassen.
- 2 Zugelassenes Abfuhrgut kann auch direkt beim zentralen Sammelcontainer, den die mit der Entsorgung beauftragte Firma an dem vom Gemeinderat bezeichneten Standort bereitstellt, abgegeben werden.
- 3 Die Bereitstellung des zugelassenen Abfuhrgutes hat so zu erfolgen, dass Verkehrsbehinderungen auf Verkehrsflächen (z.B. Strassen, Plätzen, Trottoirs usw.) sowie Gefährdungen unterbleiben und dass eine Verletzungsgefahr für die Mitarbeiter der Kehrichtabfuhr und für weitere Personen ausgeschlossen ist.
- 4 Das zugelassene Abfuhrgut darf erst am Morgen des Abfuhrtags und muss bis spätestens 07.00 Uhr bereitgestellt werden.
- 5 Nicht am korrekten Platz oder zu spät bereitgestelltes sowie für die Abfuhr nicht zugelassenes Abfuhrgut wird nicht entsorgt.

§ 26 Sammelhäufigkeit

Die Papiersammlung findet vier Mal pro Jahr statt. Zudem steht für die Entsorgung von Altpapier und Karton bei der Sammelstelle Juch ein Grosscontainer zur Verfügung.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 27 Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 28 Angebot

¹ Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altpapier, Karton
- Altmetall (Eisenschrott)
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine und inerte Bauabfälle
- Sperrgut
- PET und Nespressokapseln

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

§ 29 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen bei der Sammelstelle ist Folge zu leisten.

b) Übrige Sammelstellen

§ 30 Elektrische und elektronische Geräte

¹ Elektrische und elektronische Geräte¹ (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG²).

² Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

¹ Geräte der Unterhaltungselektronik, Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltgeräte, Leuchten, Energiesparlampen, Leuchtmittel (ohne Glühlampen), Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge), Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

§31 Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Die Rückgabe ist kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV¹).

§32 Tierkörper

- 1 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle bei der Sammelstelle Juch abzuliefern.
- 2 Die auf dem Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver, tierischen Nebenprodukte wie Schlachtabfälle usw. sowie die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der vom Gemeinderat bezeichneten Kadaversammelstelle abzuliefern oder sie sind von der vom Gemeinderat oder von kantonalen Instanzenbeauftragten Entsorgungsfirma direkt abholen zu lassen. Die Abholung ist obligatorisch für Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 kg und für grosse Mengen von Kleinvieh (ab 300 kg).
- 3 Die Entsorgung angelieferter Tierkadaver und nicht aus gewerblicher Produktion stammender tierischer Nebenprodukte ist kostenlos..
- 4 Die Kosten für die Abfuhr bzw. den Transport und die Entsorgung und/oder Verwertung von Kadavern ab Hof bzw. ab Betriebsstätte sind von den Tierhaltern zu erstatten.
- 5 Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Gemeinde-Kadaver-Sammelstellen entsorgt werden. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten die separaten Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22).

§33 Bauabfälle

- 1 Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen (max. 0.25 m³) von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen oder Betonbruchstücken vorgesehen ist.
- 2 Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.
- 3 Grössere Mengen von Bauabfällen² sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

¹ Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81).

² Den Umgang mit Bauabfällen regelt das «Konzept zur Entsorgung von Bauabfällen im Kanton Aargau» der Abteilung für Umwelt sowie das Merkblatt der aargauischen Bauwirtschaftskonferenz "Entsorgung der Baustellen im Kanton Aargau mit dem 3-Mulden-Konzept".

§34 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb² abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
- 3 Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§35 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle mit Ausnahme der Beschaffung der offiziellen Kehricht-Containern sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§36 Gebühren

- 1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.
- 2 Die Benützung von Kehricht- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 3 Der Erlös aus der Spezialsammlung für Papier kann der die Sammlung durchführenden Organisation (z.B. Schule, Verein als Sammelorganisation) ganz oder teilweise überlassen und bei ungenügendem Sammelerlös mit einem ergänzenden Betrag zu Lasten der Rechnung der

¹ Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

² Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

Abfallbeseitigung ergänzen. Der Gemeinderat kann mit Sammelorganisationen entsprechende Vereinbarungen abschliessen, in denen Pflichten und Entschädigung geregelt werden.

3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf- Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 37 Bemessungsgrundlage

1 Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht (Gebühr pro kg abgelieferter Abfallmenge) und Anzahl Leerungen (Andockgebühr pro Leerung und pro Container) erhoben. Bei der Grüngutabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung mittels Kauf einer Vignette.

2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt (Einpersonen- oder Mehrpersonenhaushalt) und bei Betrieben nach der Höhe der jährlichen Kehrriechmenge bemessen.

3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 38 Gebührenbezug

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Rechnung oder Kauf einer Vignette.

2 Dem Grundsatz des Verursacherprinzips entsprechend, sind sämtliche Gebühren vom Abfallverursacher oder Abfallinhaber zu tragen. Sofern von diesen die Gebühren nicht eingefordert werden können (bspw. infolge Zahlungsunfähigkeit, unbekannter Aufenthalt, etc.), treten an deren Stelle subsidiär die Gebäude- und Wohnungseigentümer. Diese haften solidarisch für die Grundgebühr.

3 Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 39 Zahlungsfristen

1 Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

2 Werden Gebührenrechnungen nicht fristgerecht bezahlt, werden sie gemahnt und verfügt und sind innert 10 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungspflicht entsteht ein zinspflichtiger Verzug.

§ 40 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§41 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§42 Haftung

Für sämtliche Schäden (Beschädigungen, Störungen, Unfälle, etc.) und daraus entstehende Aufwändungen und Folgen, die durch nicht konforme Bereitstellung oder durch Ablieferung nicht zugelassener / gefährlicher Abfälle entstehen, haftet vollumfänglich der Verursacher.

§43 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 04. Dezember 2007.

§44 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). Die Regionalpolizei ist ermächtigt, Bussen im Rahmen der Ordnungsbussenliste sofort auszusprechen.
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§45 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 01. Januar 2015 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 23. Juni 1995 (In Kraft seit 01. Januar 1996) mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber

Roger Müller

Beat Baumann

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2014

Anhang

GEBÜHRENTARIF (gültig ab 01. Januar 2015)

1. Grundgebühr

- Grundgebühr für private Haushaltungen
 - Einpersonenhaushalt Fr. 20.00
 - Mehrpersonenhaushalt Fr. 30.00

Als Stichtag für die Bestimmung der Haushaltsgrösse gilt der letzte Tag der Abrechnungsperiode. Veränderungen der Haushaltsgrösse innerhalb der Rechnungsperiode werden nicht berücksichtigt. Bei Zu- und Wegzügen erfolgt eine Berechnung pro rata.

- Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
 - bei geringer Abfallmenge (bis 1'000 kg) Fr. 86.00
 - bei mittlerer Abfallmenge (von 1'001 kg - 3'000 kg) Fr. 140.00
 - bei grosser Abfallmenge (ab 3'001 kg) Fr. 240.00

Als Stichtag für die Festlegung der Kehrichtmenge gilt der letzte Tag der Abrechnungsperiode.

2. Abfuhr und Entsorgungsgebühren

a) Gewichtsabhängige Kehrichtabfuhr

Andockgebühr für Container pro Leerung	140 - 360 lt.	Fr. 0.40
	600 - 800 lt.	Fr. 0.70
Gewichtsgebühr, pro kg		Fr. 0.40

b) Grüngutabfuhr

Jahres-Vignette für ein Gebinde	bis 20 lt.	Fr. 20.00
	bis 140 lt.	Fr. 72.00
	bis 240 lt.	Fr. 112.00
	bis 800 lt.	Fr. 240.00

c) Sperrgut

Gewichtsgebühr, pro kg Fr. 0.40

d) Tierische Abfälle / Kadaver

- Anlieferung an die vom Gemeinderat bezeichnete
Sammelstelle kostenlos
- Abholung ab Hof bzw. ab Betriebsstätte
anschliessende Entsorgung, Verwertung nach Aufwand*

*nach Aufwand bedeutet hier: Die der Gemeinde von Sammelstellen, beauftragten Entsorgungsdiensten oder Amtsstellen in Rechnung gestellten Gebühren, Kosten und Abgaben für die Tierkörperbeseitigung werden nach effektivem Aufwand dem Verursacher weiterverrechnet.

Stand: 01.01.2015